

Poststelle (BMJV)

Von: Raabe, Franziska
Gesendet: Freitag, 24. April 2015 13:45
An: Poststelle (BMJV)
Cc: Striezel, Julia; Pakuscher, Irene
Betreff: "Einheitspatent" - Artikel, Veröffentlichung Korrespondenz mit Herrn Walz
Anlagen: Mails_ArticleDEblk.pdf; Mails_ActivitiesDEblk.pdf

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	
Abl. 2	Ref. 15
24.04.2015 14:21	
Anlagen	
gehaftet	fach
Doppel	

Z B 2

1. Vorgang wird übernommen.
2. GG
3. Wv. Frau Dr. Striezel m.d.B.u.w.V.

Dr. Franziska Raabe
 Referatsleiterin

Referat Z B 2
 Justizariat; Verkündungswesen

Bundesministerium der Justiz und
 für Verbraucherschutz
 Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: 030 18 580-
 E-Mail:
 Internet: www.bmju.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Pakuscher, Irene
Gesendet: Donnerstag, 23. April 2015 11:06
An: Raabe, Franziska
Betreff: "Einheitspatent" - Artikel, Veröffentlichung Korrespondenz mit Herrn Walz

Liebe Franziska,

ich habe die nachfolgende email erhalten, mit der der Einsender mitteilt, dass er seine email-Korrespondenz mit Herrn Dr. Walz auf seiner Webseite verfügbar gemacht habe. Herr Walz habe sich seinerzeit zu dieser Veröffentlichung nicht geäußert. Ich habe von Herrn Walz noch keine Rückmeldung dazu erhalten, ob die Aussage des Einsenders zutrifft.

Dürfte ich diesen Vorgang an Dich abgeben? Ich erinnere mich, dass es eine Handreichung des Hauses zu diesem Thema gab, weiß aber leider nicht mehr, von wem dieses Dokument mit Hinweisen zum Umgang mit solchen Vorfällen stammte... und ich habe es auch nicht in unserem Intranet gefunden...

Beste Grüße
 Irene

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Inge Stjerna [<mailto:post@stjerna.de>]

Gesendet: Dienstag, 21. April 2015 07:19

An: Pakuscher, Irene

Cc: Karcher, Johannes

Betreff: AW: "Einheitspatent" - Artikel, Veröffentlichung Korrespondenz mit Herrn Walz

Sehr geehrte Frau Pakuscher,

in Ihrer Eigenschaft als Nachfolgerin von Herrn Walz darf ich Ihnen mitteilen, dass ich den E-Mail-Austausch mit Herrn Walz aus dem Jahr 2014 zu Herrn Prof. Tilmanns Artikel in EIPR 2014, 4 ff. sowie der Tätigkeit des letzteren als Berater des BMJV gestern auf meiner Website vollständig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht habe, beides nebst englischer Übersetzung. Herr Walz hatte seinerzeit auf meine Frage nach seiner Zustimmung zu einer Veröffentlichung nicht geantwortet.

Da es sich um eine Angelegenheit von großem öffentlichem Interesse handelt, gehe ich davon aus, dass rechtliche Gründe einer Veröffentlichung gleichwohl nicht entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ingve Stjerna

Von: Ingve Stjerna [<mailto:post@stjerna.de>]

Gesendet: Freitag, 23. Mai 2014 06:38

An: Tilmann, Winfried (); walz-st

Betreff: "Einheitspatent" - Artikel

Sehr geehrter Herr Prof. Tilmann,

Sehr geehrter Herr Walz,

in der Anlage finden Sie zu Ihrer Kenntnis meinen in unserer jüngsten Korrespondenz angekündigten Artikel, der u. a. die darin diskutierten Punkte adressiert.

Mit freundlichen Grüßen

Ingve Stjerna

BMJV

Berlin, 27. April 2015

Z B 2 9330/29-3-31 283/2015

Hausruf: [REDACTED]

[REDACTED]
 \Striezel 2015-04-28
 Vermerk Veröffentlichung Bürgereingabe
 Stjerna.docx

Referat: ZB2
 Referatsleiterin: Frau Dr. Raabe
 Referentin: Frau Dr. Striezel

Betreff: Einheitspatent

hier: Veröffentlichung von Korrespondenz zwischen Herrn Dr. Walz und Herrn RA Stjerna

Bezug: E-Mail von Frau Dr. Pakuscher an Frau Dr. Raabe vom 23. April 2015

I. Vermerk:

1. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 21. April 2015 hat Herr Stjerna Frau Dr. Pakuscher mitgeteilt, dass er seine E-Mail-Korrespondenz aus dem Jahr 2014 mit Herrn Dr. Walz (ehemaliger RL III B 4) zu einem Artikel von Prof. Tilmann in EIPR 2014, S. 4 ff. sowie dessen Tätigkeit für das BMJV auf seiner Website (www.stjerna.de) veröffentlicht hat. Nach Angabe von Herrn Stjerna hatte Herr Dr. Walz auf die Frage nach seiner Zustimmung zu einer solchen Veröffentlichung nicht geäußert. Der Vorgang wurde von Referat III B 4 übernommen. Frau Dr. Pakuscher hat die E-Mail von Herrn Stjerna zudem an Herrn Dr. Walz weitergeleitet.

2. Bewertung

Auch ohne Zustimmung von Herrn Dr. Walz ist die Veröffentlichung der Korrespondenz rechtlich nicht zu beanstanden. Da die Mitteilungen von Herrn Dr. Walz als gewöhnliche Briefe nicht als urheberrechtsschutzfähige Schriftwerke einzuordnen sind, könnte ein Unterlassungsanspruch nur aus §§ 823, 1004 BGB vorliegen. Hierfür

müsste die Veröffentlichung der an Herrn Stjerna gerichteten Mitteilungen das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Herrn Dr. Walz verletzen. Hiervon ist in der konkreten Fallgestaltung nicht auszugehen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG (NJW 1991, S. 2339) überwiegt das öffentliche Informationsinteresse das berechnigte Interesse des Verfassers, mit dem Inhalt seines Schreibens nicht in der Öffentlichkeit präsentiert zu werden, wenn ein Brief in amtlicher Funktion an einen Amtsinhaber geschrieben wurde und der Inhalt des Briefes von öffentlichem Interesse war. Die Äußerungen von Herrn Dr. Walz erfolgten in amtlicher Funktion. Dass sie sich nicht an einen Amtsinhaber richteten, ändert nichts an dieser Einschätzung. Der vorliegende Sachverhalt ist vergleichbar. Herr Stjerna hat seine Eingabe nicht zur Verfolgung rein privater Interessen gestellt, sondern im Rahmen einer Kritik an der Tätigkeit von Prof. Tilmann. Herr Stjerna hatte gegenüber Herrn Dr. Walz zudem offen gelegt, dass er seine Gedanken zu Prof. Tilmann in einen Aufsatz einfließen lassen wolle.

3. Vorgehen

Gegen die Veröffentlichung wird nicht vorgegangen.

II. Z.d.A.

Ra 29/4 Stf 29/4